

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 07.01.2021 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 07.01.2021	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 19.01.2021	Unterschrift:	

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar vom 16.12.2020

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO NW), und der §§ 11 Abs. 6, 12 Abs. 7 S.6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Lohmar zahlt den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter*in der Feuerwehr
- stellv. Leiter*in der Feuerwehr
- Standortführer*in
- (bis zu 2) stellv. Standortführer*in
- Stadtjugendfeuerwehrwart*in
- Jugend- und Kinderfeuerwehrwart*in
- Kleiderkammerwart*in
- stellv. Kleiderkammerwart*in
- ehrenamtliche*r Gerätewart*in

- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Fahrten im Kreisgebiet, Schreibmaterialien u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen, Kosten für Reisen außerhalb des Kreisgebietes und die Einsatzpauschale.
- (3) Für die Einsätze erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar eine Einsatzpauschale.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen und Einsatzpauschale

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den/die Leiter*in der Feuerwehr, sowie die stellv. Leiter*in der Feuerwehr richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatlichen Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Lohmar maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale wie folgt festgelegt:

Funktion	Prozent
Leiter*in der Feuerwehr	200%
stellv. Leiter*in der Feuerwehr	200%
Standortführer*in	20%
(bis zu 2) stellv. Standortführer*in	15 %
Stadtyugendfeuerwehrwart*in	20%
Jugend- und Kinderfeuerwehrwart*in	15%
Kleiderkammerwart*in	20%
stellv. Kleiderkammerwart*in	15 %

Die ehrenamtlichen Gerätewart*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, entsprechend der im Standort vorgehaltenen Fahrzeuge: 200 Euro pro Großfahrzeug, 100 Euro pro Kleinfahrzeug

- (2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar erhalten für die aktive Teilnahme an einem Feuerwehreinsatz eine Zuwendung je Einsatz. Zum Zeitpunkt des Einsatzes taugliche Atemschutzgeräteträger*innen (lt. MP-Feuer) erhalten einen Zuschlag von 50 % auf diese Einsatzpauschale. Für die Einsatzpauschale wird als Maßstab der gesetzliche Mindestlohn herangezogen und auf volle Euro aufgerundet. Die Pauschale wird für alle Standardeinsätze gewährt. Darunter fallen die Alarmierungen durch die Leitstelle oder die Leitung der Feuerwehr. Ausnahmen hiervon sind Alarmierungen von Flächenlagen (Sturm, Wasser, usw.) und sonstigen Einsätzen. Über die Auszahlung in Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung und Einsatzpauschale

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils jährlich zum 01. März gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der/Die Wehrführer*in kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.
- (3) Die Nachweise über die Berechtigung zum Erhalt der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger*innen und über die Berechtigung zum Erhalt der Einsatzpauschale sind durch den/die Wehrführer*in auf einer Nachweisliste zu führen. Als Grundlage zur Zahlung der Einsatzpauschale dienen dabei die Einsatzberichte. Die Zahlung der Einsatzpauschale erfolgt jeweils zum 01. eines Quartals, vorausgesetzt, die entsprechenden Einsatzberichte werden zeitnah erstellt und zur Auszahlung weitergeleitet. Verantwortlich hierfür ist der/die jeweilige Einsatzleiter*in.

§4

Dienstreisen

Notwendige Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW abgerechnet.

§ 5

Steuer

Die Versteuerung der über die Freibeträge hinausgehenden Zahlungen erfolgt durch die Stadt Lohmar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 04.01.2021
Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Hildebrand
Beigeordneter